



15. Oktober 2020

**Republik Österreich - Begutachtungsverfahren - Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen  
(Kommunikationsplattformen-Gesetz - KoPI-G)**

Am 3. September 2020 eröffnete das Bundeskanzleramt das Begutachtungsverfahren betreffend den Ministerialentwurf des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz - KoPI-G) („Entwurf“) und notifizierte diesen gleichzeitig gegenüber der Europäischen Kommission. Die Google- und YouTube-Dienste werden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz von Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland („Google“ und/oder „YouTube“) erbracht. Als ein potenziell betroffenes Unternehmen erlaubt sich Google zum Entwurf wie nachfolgend Stellung zu nehmen.

Wir werden die Gelegenheit nutzen, unsere Dienste besser vorzustellen, etwaige technische und organisatorische Missverständnisse auszuräumen und auf jene Punkte im Entwurf hinzuweisen, bei welchen wir Änderungs- oder Klärungsbedarf für am wichtigsten halten. Wir möchten jedoch bereits eingangs feststellen, dass wir den Entwurf vor allem unter Gesichtspunkten des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Zugang zu Information für verfassungs- und europarechtswidrig halten und daher dringend von einer Verabschiedung des KoPI-G abraten. Auch behalten wir uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitergehende tatsächliche und rechtliche Ausführungen zu machen.

Gleichzeitig halten wir fest, dass wir das Ziel der Regierung teilen, illegale Online-Inhalte, sowie verbale, psychische, sexuelle Angriffe und Beleidigungen im Netz konsequent zu bekämpfen. Wir sind uns unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst und unternehmen erhebliche Anstrengungen, um die Ausbreitung von unangemessenen Inhalten, von Hass, Hetze und Desinformation zu verhindern.

**Eine Plattform für jedermann**

Das Internet ermöglicht es jedem, überall und augenblicklich mit Milliarden von Menschen aus der ganzen Welt in Verbindung zu treten. Durch eine Vielzahl von Online-Diensten – Suchmaschinen, soziale Netzwerke, Video-Webseiten, Blogging-Tools, Auktionsdienste und viele andere – sind InternetnutzerInnen in der Lage, Inhalte zu erstellen, Informationen (über- und voneinander) zu finden, zu kommunizieren, Waren und Dienstleistungen einzukaufen und zu verkaufen sowie eigene Geschäftsmodelle zu entwickeln und auszubauen. Die Diensteanbieter, welche diese Dienste bereitstellen, sind heute wesentlicher Treiber für Innovation und Wirtschaftswachstum sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen und kultureller Vielfalt.



Während die Entwicklung des Internets zu einer globalen Plattform Menschen auf der ganzen Welt befähigt hat, sich als AutorInnen, KünstlerInnen und UrheberInnen zu betätigen, gibt es keine absolute Freiheit, alles zu veröffentlichen, was einem gefällt. Die große Mehrheit der Menschen nutzt die angebotenen Kommunikationsplattformen für rechtmäßige Zwecke, jedoch wird es auch immer Personen geben, die sie missbräuchlich verwenden. Wenn wir über einen solchen Missbrauch auf unseren Plattformen entweder durch unsere NutzerInnen oder durch unsere Technologie informiert werden, ergreifen wir umgehend Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Inhalte auf YouTube und in anderen Diensten mit unseren Community-Richtlinien, also unseren eigenen Hausregeln, und den bestehenden Gesetzen übereinstimmen. Grundprinzip jeder Sperrung ist immer die Einzelfallprüfung. Doch steht für uns fest: Missbräuchliche und illegale Inhalte haben in unseren Diensten keinen Platz.

Wir werden daher auch weiterhin mit gesellschaftlichen und politischen AkteurInnen an gemeinsamen Lösungen arbeiten. Den durch den vorliegenden Entwurf verfolgten Ansatz halten wir jedoch für ungeeignet. Angesichts der bereits bestehenden Industrie-eigenen und regulatorischen Rahmenwerke, in naher Zukunft anstehenden Gesetzesänderungen auf europäischer Ebene und vor allem der schwerwiegenden Konsequenzen, welche das KoPI-G auf das Recht auf freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information haben würde, empfehlen wir daher, dieses in seiner Gänze fallen zu lassen. Wenn wir in der Folge dennoch einzelne Punkte ansprechen und Änderungen anregen, dann tun wir dies in der Bemühung um Schadensbegrenzung.

**Folgende Kritikpunkte möchten wir mit unserer Stellungnahme besonders deutlich machen:**

- 1) Der Erlass eines Gesetzes zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen ist angesichts erprobter und gut funktionierender Initiativen der Diensteanbieter nicht notwendig.
- 2) Auch angesichts bereits bestehender und kommender nationaler sowie europäischer Rechtsvorschriften ist die Verabschiedung des KoPI-G nicht erforderlich und sogar kontraproduktiv.
- 3) Die Übertragung der Verantwortung der rechtlichen Beurteilung kritischer Inhalte auf private Unternehmen gefährdet die Vielfalt des öffentlichen Diskurses, setzt Anreize zu Selbstzensur und ist daher vermutlich verfassungswidrig.
- 4) Der Entwurf verstößt gegen das Host-Provider-Privileg der E-Commerce-Richtlinie, vor allem wegen der nicht näher umschriebenen Art und Weise, wie „Meldungen“ zu erfolgen haben.
- 5) Der Entwurf missachtet auch das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und ist damit auch aus diesem Grund europarechtswidrig.
- 6) Die Pflicht zur Benennung einer *natürlichen* Person als verantwortlichen Beauftragten ist nicht erforderlich, unverhältnismäßig und verstößt gegen geltendes Arbeitsrecht.
- 7) Die vorgesehenen Geldbußen sind Strafen im Sinne des Art. 6 EMRK. Den Diensteanbietern werden durch die Qualifizierung als Geldbußen wesentliche



Verfahrensrechte entzogen und der Entwurf verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz *nulla poena sine lege*.

- 8) Eine Berichtspflicht sollte auch für die Anbieter der großen Kommunikationsplattformen und im Einklang mit den Regelungen in anderen Ländern nur halbjährlich bestehen. Dies würde Skaleneffekte zulassen und zudem die Aussagekraft der Berichte stärken, weil hierdurch die Auswirkungen kurzfristiger und vorübergehender Trends nicht überproportional zu Buche schlagen.
- 9) Durch die Pflicht zur Datenspeicherung, unabhängig von einer eigentlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Inhalts, wird eine Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertüre eingeführt. Eine solche wurde vom EuGH bereits als grundrechtswidrig verurteilt.

**1. Der Erlass eines Gesetzes zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen ist angesichts erprobter und gut funktionierender Initiativen der Diensteanbieter nicht notwendig**

### **Effektives „Notice and Takedown“-Verfahren auf YouTube**

Auf der ganzen Welt gibt es Gesetze, die Inhalte auf unseren Plattformen mitumfassen und nach denen wir uns richten. Wir erläutern dies im Folgenden exemplarisch an YouTube: Wir haben einen speziellen Prozess entwickelt, damit uns NutzerInnen darüber informieren können, wenn YouTube-Videos gegen lokale Gesetze verstößen. Dieser Prozess steht im Einklang mit dem bestehenden Rechtsrahmen des „Notice and Takedown“-Verfahrens aus Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG (mehr hierzu unten).

Hinweise auf mutmaßlich rechtswidrige Videos können über die für rechtliche Beschwerden eigens eingerichteten [Formulare](#) eingereicht oder direkt an die in den Kontaktinformationen für den [rechtlichen Support](#) aufgelisteten Kontakte gesendet werden. Durch Nutzung dieser Formulare wird sichergestellt, dass wir alle notwendigen Angaben, wie z.B. den markierten Inhalt und eine Indikation zum Grund der mutmaßlichen Rechtsverletzung erhalten. Diese ausführlichen Informationen sind notwendig, um eine rechtliche Prüfung vornehmen und ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Die juristische Prüfung dieser Beschwerden wird nicht automatisiert, sondern individuell durch qualifizierte MitarbeiterInnen vorgenommen. Bei Bedarf holen wir den Rat externer AnwältInnen hinzu. Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, dass der gemeldete Inhalt gegen nationales Recht verstößt, sperren wir das Video für das jeweilige Territorium. Sollten die angegebenen Gründe für das Entfernungsgesuch unklar oder nicht ausreichend sein, bitten wir die AntragstellerInnen in der Regel, uns weitere Informationen zukommen zu lassen. Den Kommentar auf Seite vier der Erläuterungen zum Entwurf, Plattformen würden gemeldete Inhalte „in der Regel nur anhand ihrer eigenen Community-Leitlinien [...] und nicht anhand der nationalen Straftatbestände“ prüfen, können wir folglich nicht nachvollziehen.



## **Ein freiwilliges, effektives und gemeinwesenorientiertes Regelwerk**

Neben dem oben beschriebenen rechtlichen Beschwerdeverfahren zum Melden rechtswidriger Inhalte, welches sich an die „Notice and Takedown“-Verpflichtungen aus der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG hält, haben wir zudem sehr klare Hausregeln – sogenannte Community-Richtlinien – bei unseren Hosting-Angeboten aufgestellt. In den öffentlich zugänglichen Richtlinien wird festgelegt, welche Inhalte auf den jeweiligen Plattformen zulässig sind und welche Inhalte entfernt werden. Wir haben damit ein eigenes gemeinwesenorientiertes Regelwerk erarbeitet, das den Rahmen für ein respektvolles Miteinander auf der Plattform setzt. So können unsere NutzerInnen Inhalte melden, die gegen unser Regelwerk verstößen. Wir erläutern das im Folgenden exemplarisch an YouTube. Zu den dortigen [Community-Richtlinien](#) gehören:

- **Hassrede:** Wir erlauben keine Inhalte, die Gewalt gegen Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Behinderung, Geschlecht, Alter, Nationalität oder sexueller Orientierung/geschlechtlicher Identität fördern bzw. billigen, oder Inhalte, deren Ziel hauptsächlich darin besteht, Hass in Zusammenhang mit diesen Eigenschaften hervorzurufen.
- **Drohungen:** Bedrängendes Verhalten, Stalking, Drohungen, Belästigung, Einschüchterung, Eingriffe in die Privatsphäre, Offenlegung personenbezogener Daten anderer Menschen oder Aufstachelung zu Gewalt sind auf der Plattform nicht erlaubt.
- **Gewalttätige/grausame Inhalte:** Auf YouTube dürfen keine gewalttätigen oder blutigen Inhalte hochgeladen bzw. veröffentlicht werden, die vorrangig in schockierender, respektloser oder effekthascherischer Art und Weise gestaltet sind.
- **Aufrufe zu Gewalt:** Inhalte, in denen Mitglieder für terroristische Organisationen angeworben, terroristische Angriffe gefeiert oder auf sonstige Weise terroristische Handlungen unterstützt werden, sind verboten. Außerdem sind Inhalte, in denen zu Gewalt aufgerufen wird oder illegale Handlungen beworben werden, untersagt.
- **Schädliche oder gefährliche Inhalte:** Inhalte, die andere NutzerInnen – insbesondere Kinder – zu Handlungen ermutigen, die ihnen schweren Schaden zufügen könnten, sind nicht erlaubt. Je nach Schweregrad können Videos, die solche gesundheitsschädlichen bzw. gefährlichen Handlungen darstellen, von uns mit einer Altersbeschränkung versehen bzw. gelöscht werden.

Diese Hausregeln gehen zum Teil über das nach nationalen Gesetzen Erlaubte hinaus und sehen folglich ein höheres Schutzniveau für unsere NutzerInnen und potenziell betroffene Personen vor. Den Meldeprozess haben wir besonders unkompliziert gestaltet, sodass eine schnelle und einfache Meldung von Inhalten mit nur ein paar Mausklicks möglich ist (das sogenannte „Flagging-Verfahren“). Bei diesem Meldeprozess wird der jeweilige Inhalt nur für unsere eigens dafür zuständigen Prüfteams markiert, ohne dass eine ausführliche Beschreibung wie im oben beschriebenen Web-Formular für rechtliche Beschwerden notwendig wäre – damit bleiben diese Meldungen aber auch explizit unter dem Schwellenwert des „Notice and Takedown“-Verfahrens. Diese standardisierten und keineswegs hinreichend konkreten „Meldungen“ sollen dem Diensteanbieter wie ein „Frühwarnsystem“ helfen, selbst und im Vorfeld rechtlicher Verpflichtungen, unangemessene



Inhalte identifizieren zu können und die Plattform möglichst frei von Inhalten zu halten, die gegen die Community-Richtlinien verstößen und teilweise u.U. auch rechtswidrig sein können.

Den Prüfteams stehen unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung:

- Sperrung des ganzen Accounts bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen (insbesondere bei Verletzung unserer „Three Strikes Policy“);
- Globale Entfernung des Inhalts, wenn er gegen die Richtlinien verstößt;
- Festlegung einer Altersbeschränkung auf 18 Jahre für Inhalte, die nicht *per se* gegen die Richtlinien oder das Gesetz verstößen, aber für Minderjährige ungeeignet sein könnten;
- Entmonetarisierung von Inhalten, d.h. Entzug der Möglichkeit, mit einem bestimmten Kanal Einnahmen zu erzielen;
- Warnhinweis vor dem Abspielen eines Videos;
- Sichtbarkeit des Inhalts einschränken, sodass er z.B. nicht mehr verlinkt werden kann und/oder nicht mehr über die Suchfunktion auffindbar ist;
- Inhalt privat schalten.

Wir haben ein belastbares und umfangreiches Rahmenwerk für die Prüfung von Beschwerden erstellt, um sicherzustellen, dass unsere MitarbeiterInnen weltweit einheitliche und korrekte Entscheidungen bezüglich gemeldeter Inhalte treffen. Unsere MitarbeiterInnen erhalten zudem regelmäßige Rückmeldung zu ihrer Arbeits- und Vorgehensweise. Die Teams zur Richtliniendurchsetzung auf YouTube bestehen aus mehreren Hundert MitarbeiterInnen, die jeweils mehrere Sprachen sprechen und im Schichtbetrieb 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche, 365 Tage im Jahr in allen Zeitzonen sorgfältig die gemeldeten Inhalte prüfen. Weitere Teams vergleichbarer Größe sind zudem für andere Google-Produkte tätig. Diese Teams sind an zentralen Standorten in Kalifornien/USA, Dublin/Irland, Hamburg/Deutschland und Gurgaon/Indien angesiedelt. Die Zuständigkeit für diese Prüfteams liegt hauptsächlich bei unserer „YouTube Trust & Safety“-Abteilung, die im Falle von abweichenden Einschätzungen, internen Eskalationen, zur Beratung bei schwierigen Entscheidungen oder bei Entscheidungen zu neuen Phänomenen mit den internen Rechts- und Politikabteilungen zusammenarbeitet.

Allein zwischen April und Juni 2020 haben wir betreffend YouTube auf der Basis von Meldungen unserer NutzerInnen weltweit rund 16 Millionen sowie mit Hilfe unserer Technologien zur Identifikation von Spam über 11 Millionen Videos wegen Verstößen gegen die Richtlinien entfernt. Dem Bereich der „Hassrede“ lassen sich dabei nur ca. 0,7% der Löschungen zuordnen.

Bei wiederholten oder besonders schweren Verstößen gegen unsere Richtlinien können zudem Maßnahmen gegen Konten von NutzerInnen eingeleitet werden, zum Beispiel die Sperrung einzelner Funktionen oder die Kündigung des Kontos. In der Regel werden Konten dann gekündigt, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraums drei Verstöße gegen die Richtlinien vorliegen. Besonders schwerwiegende Verstöße, wie terrorbezogene Inhalte, gravierende Formen der Hassrede oder gravierende und/oder wiederholte Rechtsverstöße, können nach unseren allgemeinen Nutzungsbedingungen bereits beim ersten Verstoß zur Kündigung des Kontos führen.



In der Zeit von Juli 2019 bis Juni 2020 haben wir global über 9,3 Millionen YouTube Konten und somit Kanäle gekündigt, die entweder gegen unsere Richtlinien oder gegen geltendes Recht verstößen haben. Ergänzend verwenden wir Technologien, um das Anzeigen von Werbung im Umfeld bestimmter sensibler Inhalte auszuschließen, auch wenn sie weder gegen die Richtlinien noch gegen geltendes Recht verstößen.

### **Laufende Bemühungen gegen schädliche Inhalte**

In den letzten Jahren haben wir unsere Bemühungen gegen schädliche Inhalte auf folgende Hauptpunkte fokussiert: die Beseitigung von Inhalten, die unsere Richtlinien verletzen, die Förderung von maßgeblichen Inhalten, die Verringerung der Verbreitung von grenzwertigen Inhalten und die Aufwertung vertrauenswürdiger UrheberInnen. Videos, die gegen unsere Richtlinien verstößen, werden dadurch schneller denn je entfernt. Dabei arbeiten wir eng mit Gesetzgebern und der Zivilgesellschaft auf der ganzen Welt zusammen (in Österreich zum Beispiel mit ZARA, dem Verein für Zivilcourage und Antirassismus-Arbeit), um die Verbreitung gewalttätiger extremistischer Online-Inhalte einzudämmen.

Einer der komplexesten und sich ständig weiterentwickelnden Bereiche, mit denen wir uns befassen, ist Hassrede oder „Hate Speech“. In Abstimmung mit einer Reihe von ExpertInnen zu Themen wie gewalttätigem Extremismus, Rassismus, Bürgerrechten und Redefreiheit haben wir unseren Ansatz für hasserfüllte Inhalte genau unter die Lupe genommen. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse haben wir mehrere Aktualisierungen vorgenommen:

- **Vermehrte Entfernung hasserfüllter und rassistischer Inhalte von YouTube:** Im Jahr 2017 haben wir eine härtere Position gegenüber Videos mit rassistischen Inhalten angenommen, einschließlich der Einschränkung von Empfehlungen und Funktionen wie Kommentaren und der Möglichkeit, das Video weiter zu teilen. Durch diesen Schritt wurden die Aufrufe dieser Videos drastisch reduziert (im Durchschnitt um 80%). Videos, in denen behauptet wird, eine bestimmte Volksgruppe sei anderen überlegen, um hiermit diskriminierende Praktiken zu rechtfertigen, sind unzulässig. Wir entfernen auch Inhalte, in welchen gut dokumentierte gewalttätige Ereignisse gelegnet werden.
- **Abbau von grenzwertigen Inhalten und höhere Gewichtung autoritativer Stimmen:** Wir wollen auch die Verbreitung von Inhalten reduzieren, die bis an die Grenze des noch Zulässigen gehen. Darunter fallen zum Beispiel Videos, die eine Wunderheilung für eine schwere Krankheit propagieren. Auf der anderen Seite werden in den Empfehlungen für NutzerInnen vermehrt Inhalte aus autoritativen Quellen berücksichtigt (wie etwa jene von Nachrichtensendern).
- **Wir belohnen vertrauenswürdige UrheberInnen und setzen unsere Monetarisierungs-Richtlinien strikter durch:** Wir verbieten es, Werbung auf Videos mit hasserfüllten Inhalten zu schalten. Um unser Ökosystem aus UrheberInnen, Werbetreibenden und ZuschauerInnen zu schützen, haben wir unsere Werbekriterien verschärft. Kanäle, die wiederholt gegen unsere Richtlinien für Hassreden verstößen, werden aus dem YouTube-Partnerprogramm ausgeschlossen.



Im Anschluss an die Verschärfung der Richtlinien haben wir zahlreiche als rechtsextrem zu qualifizierende Kanäle gekündigt, welche unsere Richtlinien verletzten. Hierzu gehören die Kanäle von in der Szene sehr prominenten Personen. Auch in Österreich haben wir Schritte unternommen, unsere verschärften Richtlinien konsequent durchzusetzen und haben Kanäle von Exponenten aus dem Kreis der sogenannten Identitären Bewegung gekündigt. Solche Inhalte werden auf unseren Plattformen nicht geduldet und wir werden auch in Zukunft entschieden – und wenn nötig, gerichtlich – dagegen vorgehen.

Bei der Durchsetzung unserer Richtlinien verlassen wir uns auf eine Kombination aus dem Einsatz von Technologie und menschlicher Expertise. Dabei investieren wir laufend in den Aufbau automatisierter Prozesse, welche auf maschinellem Lernen basieren. In einigen Bereichen, wie etwa extremistischen und gewalttätigen Inhalten, funktionieren diese Technologien bereits sehr gut. Ende 2019 wurden bereits rund 90% solcher Videos von unseren Systemen entdeckt und anschließend entfernt, noch bevor sie zehn Mal angesehen wurden. In anderen Bereichen sind die Systeme noch nicht zuverlässig genug. Das betrifft insbesondere den Bereich der Hassrede, weil das Thema sehr stark kontextabhängig ist und Maschinen die Nuancen von zulässiger Kritik oder Satire nicht verstehen können.

Den letzten Punkt, welchen wir im Zusammenhang mit unseren eigenen Bemühungen hervorheben möchten, ist die angekündigte [Einführung einer Altersüberprüfung](#) im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste. Dies soll sicherstellen, dass unsere NutzerInnen nur ihrem Alter entsprechende Inhalte sehen.

### **EU Code of conduct on countering illegal hate speech online („Kodex“)**

Gemeinsam mit anderen Technologieunternehmen hat Google im Dezember 2015 das [EU Internet Forum](#) ins Leben gerufen. Im Rahmen unserer Tätigkeiten für das EU Internet Forum haben wir uns einem Verhaltenskodex verpflichtet. Dieser Selbstregulierungskodex beschreibt, wie Diensteanbieter und Politik zusammenarbeiten werden, um gemeinsam gegen Hass im Netz vorzugehen. Der [Kodex](#) wurde am 31. Mai 2016 unterzeichnet und schließt heute neben Google/YouTube auch Facebook, Microsoft, Twitter, Instagram, Snapchat, DailyMotion und TikTok ein. Der Kodex verpflichtet die Diensteanbieter u.a.:

- I. **Zum Entfernen von illegalen Inhalten:** Nach Erhalt einer ordentlichen Meldung zum Entfernen von illegalen Inhalten überprüfen die Diensteanbieter die Anfrage und gleichen sie mit ihren eigenen Regeln und Richtlinien ab. Bei Bedarf wird ein weiterer Abgleich mit den nationalen Gesetzen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JHA stattfinden. Diese Anfragen werden von eigens dafür eingesetzten Teams bearbeitet.
- II. **Zu einer umgehenden Überprüfung:** Die Diensteanbieter überprüfen den Großteil der ordentlichen Meldungen zum Entfernen illegaler Hassrede in weniger als 24 Stunden und entfernen diese bzw. sperren den Zugang dazu, wenn notwendig.
- III. **Zum Fördern von Best Practice:** Die Diensteanbieter stellen Informationen zu ihren jeweiligen Prozessen zum Melden von Inhalten bereit. Dies dient dem Ziel,



den Austausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und den Diensteanbietern zu beschleunigen und effektiver zu gestalten, insbesondere wenn es um Meldungen von NutzerInnen sowie um das Sperren der Zugänge zu und das Löschen von illegaler Hassrede online geht.

Die Europäische Kommission unterzieht die Einhaltung des Kodex regelmäßigen Prüfungen. Bisher haben fünf solche „Monitoring Rounds“ stattgefunden; die letzte Runde im Juni 2020. Dabei wird im [Bericht](#) festgehalten, dass die Diensteanbieter über 90% der gemeldeten Inhalte in weniger als 24 Stunden überprüft und dabei 71% der Inhalte entfernt haben. Die Resultate haben sich dabei ständig verbessert und es werden den Diensteanbietern bereits seit der zweiten Runde gute bis sehr gute Noten von der Europäischen Kommission ausgestellt. Für Österreich hat an diesen Monitoring-Runden regelmäßig ZARA, der Verein für Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, teilgenommen.

### **Zusammenarbeit mit österreichischen PartnerInnen im Kampf gegen Hass im Netz**

Des Weiteren haben wir das „Trusted Flagger-Programm“ entwickelt, um die Einreichung von Meldungen durch besonders qualifizierte NutzerInnen zu unterstützen. Das Programm bietet diesen PartnerInnen ein effektives Werkzeug zur Meldung von Inhalten, die gegen unsere Community-Richtlinien verstößen und stellt einen Kanal für laufende Diskussionen und Feedback zur Verfügung.

Täglich melden NutzerInnen hunderttausende Inhalte und dies kann zu einer hohen Anzahl von ungenauen, falschen oder unbegründeten Meldungen führen (wir erhalten beispielsweise Hinweise auf Hassrede mit Verweis auf Beethoven, Zeichentrickserien für Kinder oder Fußballspiele). Einige der meldenden NutzerInnen zeichnen sich jedoch durch eine besonders hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit aus. Um diese NutzerInnen zu unterstützen, haben wir das Trusted Flagger-Programm entwickelt. TeilnehmerInnen des Programms – vertrauenswürdige Organisationen, Regierungsstellen und Einzelpersonen – erhalten ein spezielles Training, um Inhalte zu kennzeichnen, die problematisch sein könnten. Zudem haben sie Zugriff auf ein komplexeres Meldetool, mit dem sie schneller und effizienter mehrere gegen die Richtlinien verstößende Inhalte gleichzeitig melden können. Zusätzlich bekommen sie Rückmeldungen zu ihren individuellen Meldungen. Wie auch bei „normalen“ Meldungen von NutzerInnen trifft das Prüfteam von YouTube die Entscheidung über die Beschwerde auf Basis der Richtlinien. Da Meldungen von Trusted Flagger-PartnerInnen eine hohe Qualität aufweisen, werden sie priorisiert geprüft.

In Österreich sind sowohl das Bundesministerium für Inneres als auch ZARA, der Verein für Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, Teil des Trusted Flagger-Programms und somit Teil eines Netzwerks von über 200 Regierungspartnern und NGOs, die wertvolles Fachwissen einbringen.

Auch außerhalb unserer eigenen Plattformen setzen wir uns in zahlreichen Projekten und Kooperationen dafür ein, Hass im Netz zu bekämpfen. Mit PartnerInnen fördern wir „Counter-Speech“ (positive Gegenrede) und unterstützen Sensibilisierungsarbeit in diesem Bereich. Auch auf technischer Ebene arbeiten wir eng mit PartnerInnen zusammen. So haben wir auch in Österreich mit der Tageszeitung „Der Standard“ an der Entwicklung eines



auf maschinellem Lernen basierenden „Hate Speech-Tools“ gearbeitet. Der „Deeskalations-Bot“ stellt eine KI-Lösung zur Bekämpfung von Hassreden im Internet und negativen Kommentaren dar und unterstützt damit die menschliche Moderation. In diesem Projekt erforschten, entwickelten und evaluierten wir zusammen mit dem Standard auf künstlicher Intelligenz basierende Lösungen für Nachrichtenmedien, um das Auftreten und die kollektive Verstärkung von negativen Emotionen in Online-Diskussionen zu erkennen. Die entwickelte Technologie soll mögliche Ereignisse mit schneller Eskalation auf Gruppenebene vorhersagen und ModeratorInnen des Mediums „Der Standard“ im Umgang hiermit unterstützen.

**2. Auch angesichts bereits bestehender und kommender nationaler sowie europäischer Rechtsvorschriften ist die Verabschiedung des KoPI-G nicht erforderlich und sogar kontraproduktiv**

Die Bekämpfung von Hass im Netz ist angesichts der grenzübergreifenden Reichweite von Kommunikationsplattformen eine internationale oder doch zumindest eine gesamteuropäische Aufgabe. Jedoch nehmen wir bedauerlicherweise wahr, dass die Bestrebungen weg von globaler Zusammenarbeit und gemeinsamen Lösungen und hin zu nationalen Alleingängen führen. Die Diensteanbieter unterstehen bereits einem umfassenden Regelungswerk, das die Berücksichtigung nationaler Rechtsordnungen miteinschließt. Zudem sind die Arbeiten auf europäischer Ebene an einem Digital Services Act („DSA“) weit fortgeschritten, das Konsultationsverfahren ist bereits abgeschlossen und Entwürfe sind noch für dieses Jahr angekündigt. Der DSA verfolgt weitestgehend dieselben Ziele wie der vorliegende Gesetzesentwurf. Die Einführung des KoPI-G ist daher nicht erforderlich und steht vielmehr der Herbeiführung einer kohärenten europäischen Lösung im Wege.

### E-Commerce-Richtlinie und E-Commerce-Gesetz

Die Diensteanbieter sind bereits nach geltendem Recht als Hosting-Provider verpflichtet, rechtswidrige Inhalte ab Kenntnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu entfernen (Art. 14 Richtlinie 2000/31/EG, „E-Commerce-Richtlinie“ umgesetzt in § 16 E-Commerce-Gesetz). Alle innerhalb Europas operierenden Dienste, auch solche, die ihren Sitz nicht in der EU haben, unterliegen diesen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Entfernung rechtswidriger Inhalte kann und wird auch auf zivilrechtlichem Weg durchgesetzt und ein Nichtbefolgen mit zivilrechtlichen Instrumentarien sanktioniert. Der Entwurf geht – etwa durch die Vorgabe starrer Fristen – über diese Vorgaben hinaus und ist insofern nicht europarechtskonform (mehr dazu unten).

In Österreich operierende Dienste unterliegen zudem einer Impressumspflicht und allgemeinen Informationspflichten (§ 24 Abs. 4 Mediengesetz und § 5 E-Commerce-Gesetz), im Rahmen derer eine ladungsfähige Anschrift sowie Möglichkeiten einer raschen und unmittelbaren Kontaktaufnahme zu nennen sind. Der Anspruch auf Entfernung rechtswidriger Inhalte wird regelmäßig vor österreichischen Gerichten eingeklagt und



durchgesetzt. Eine notwendige Stärkung des Opferschutzes muss hier im Mittelpunkt stehen, die einen wichtigen Teil der Strategie der Bundesregierung im Kampf gegen Hass im Netz bildet (siehe auch Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz und Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden).

### **Digital Services Act („DSA“)**

Des Weiteren arbeitet die Europäische Kommission derzeit am sogenannten Digital Services Act, einem rechtlichen Rahmenwerk, um (in den Worten der Europäischen Kommission) „die Sicherheit von Nutzern online“ zu garantieren. Eine öffentliche Konsultation wurde bereits abgeschlossen und mit einem ersten Entwurf ist noch bis Ende 2020 zu rechnen. Was die Sicherheit von NutzerInnen auf Kommunikationsplattformen betrifft, decken sich die Ziele des DSA weitestgehend mit dem vorliegenden Entwurf. Im Notifizierungsverfahren betreffend Änderungen zum deutschen NetzDG (2020/65/D), welches dem Entwurf auch gemäß den Erläuterungen der Regierung als Vorbild gilt, hält die Europäische Kommission in ihrem Schreiben vom 18. Mai 2020 an die Bundesrepublik Deutschland fest:

*„In this regard, the Commission also notes that it has recently announced an EU Digital Services Act, which will aim precisely at ensuring a coherent European approach to effectively address the problem of illegal activities on the Internet, as well as to regulate the obligations for platforms in this regard, whilst supporting the growth of European platforms, crucial actors of pluralism and freedom of expression, which need to capitalise on the scale of our large digital Single Market.“*

Und weiter:

*„[T]he notified draft is likely to overlap with the EU Digital Services Act initiative...“*

Die Europäische Kommission schließt deshalb:

*„[I]n view of the Commission’s intention and on-going work towards adopting EU legislation on the matter in the near future, it is suggested that Member States exercise restraint when considering the adoption of national initiatives on this same matter, such as the notified draft.“*

Die Ausführungen in den Erläuterungen des Entwurfs zur angeblich fehlenden Opposition der Europäischen Kommission zum NetzDG sind daher unzutreffend. Jedenfalls schließt sich Google der Meinung der Europäischen Kommission (wiederholt in Notifizierung 2020/174/D mit Schreiben vom 1. Juli 2020) an, dass die Einführung des deutschen NetzDG mit den übergeordneten Arbeiten auf europäischer Ebene im Konflikt steht und daher unterlassen werden sollte. Diese Überlegungen lassen sich ohne Weiteres auf den vorliegenden Entwurf übertragen.

### **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (TCO Regulation)**



Abschließend ist in diesem Abschnitt darauf hinzuweisen, dass der Entwurf mehrere Aspekte regeln will, welche bereits unter der sogenannten TCO Regulation abgedeckt werden, die sich auf europäischer Ebene derzeit im Trilog befindet. Dabei geht es um folgende Straftatbestände, welche in § 2 Abs. 6 des Entwurfs angeführt werden: Terroristische Vereinigung (§ 278b StGB), Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB), Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißen terroristischer Straftaten (§ 282a StGB).

Die TCO Regulation wird die Verpflichtung für Diensteanbieter enthalten, derartige Inhalte auf eine Meldung hin zu entfernen oder zu sperren. Weiters sind Verpflichtungen hinsichtlich Transparenz sowie der Errichtung eines Meldeverfahrens vorgesehen. Auch vor diesem Hintergrund ist der Erlass eines KoPI-G damit nicht erforderlich.

**3. Die Übertragung der Verantwortung der rechtlichen Beurteilung kritischer Inhalte auf private Unternehmen gefährdet die Vielfalt des öffentlichen Diskurses, setzt Anreize zu Selbstzensur und ist daher vermutlich verfassungswidrig**

Pro Minute werden mehr als 500 Stunden Videoinhalt auf YouTube hochgeladen. Angesichts dieser Größenordnung braucht es klare Leitlinien, wie mit problematischen Inhalten umgegangen werden soll. Unsere Community-Richtlinien und die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens haben wir bereits vorgestellt. Diese Prozesse stellen ein seit Jahren erprobtes und austariertes System dar, welches einer sorgfältigen Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen, und vor allem dem Recht der NutzerInnen auf freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information, Rechnung trägt. Dieses System sehen wir durch den Entwurf in Gefahr.

So sieht § 3 Abs. 3 Z 1 des Entwurfs vor, dass gemeldete Inhalte innerhalb von 24 Stunden (im Falle der „offenkundigen“ Rechtswidrigkeit) bzw. binnen sieben Tagen (im Falle der Notwendigkeit einer detaillierteren Prüfung) entfernt oder der Zugang dazu gesperrt werden müssen.

Durch diese starren und äußerst kurzen Löschfristen und vor allem durch die Androhung empfindlicher Bußgelder für Unternehmen bei fehlender Einhaltung der vorgesehenen Pflichten, wird ein erheblicher Anreiz gesetzt, eine zu große Zahl von Inhalten im Zweifel zu entfernen.

Der Entwurf verkennt, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit der in den Anwendungsbereich des KoPI-G (§ 2 Abs. 6) fallenden Tatbestände in der Regel weder „offenkundig“ ist noch für einen Diensteanbieter ohne Weiteres vorgenommen werden kann. Dies folgt bereits daraus, dass dem Diensteanbieter bei Sachverhaltsfragen eigene Erkenntnismöglichkeiten und den Gerichten zur Verfügung stehende, autoritative Mittel der Sachverhaltsermittlung fehlen.

Bei der rechtlichen Bewertung zeigt die Erfahrung, dass ein Großteil der beanstandeten Inhalte weder klar rechtswidrig noch klar rechtmäßig ist, sondern sich in einem „Graubereich“ befindet. Dieser erfordert eine umfassende und komplexe rechtliche Prüfung,



die in einem Rechtsstaat den Gerichten vorbehalten bleiben sollte. Selbst diese weichen in ihren Urteilen regelmäßig voneinander ab und auch innerhalb eines Richtergremiums herrscht oft Uneinigkeit über die rechtliche Qualifikation bestimmter Sachverhalte. Erschwerend kommt hinzu, dass diverse Straftatbestände gemäß Katalog ihrer Natur nach sehr vage und kontextabhängig sind und in der Anwendung regelmäßig große Schwierigkeiten bereiten. Das Gesagte gilt insbesondere für Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB), Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation (§ 107c StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB).

Potenziert werden die angesprochenen Probleme durch den Umstand, dass nicht nur die Diensteanbieter bei Verfehlungen mit empfindlichen Bußen von bis zu zehn Millionen Euro zu rechnen haben. Vielmehr ist auch der/die laut § 5 Abs. 1 des Entwurfs anordnungsbefugte verantwortliche Beauftragte unmittelbar und persönlich haftbar. Das mit seiner Tätigkeit verbundene verwaltungsstrafrechtliche Risiko setzt einen extrem hohen Anreiz, im Zweifel die Entfernung resp. die Sperrung bestimmter Inhalte zu veranlassen, selbst wenn diese rechtlich nicht zu beanstanden sind.

In seiner jetzigen Form würde das KoPI-G somit nicht nur zu einer weiteren „Privatisierung der Rechtsdurchsetzung“, sondern u.a. aufgrund der starren Fristen und erheblichen Bußgeldandrohungen dazu führen, dass alle Inhalte im rechtlichen „Graubereich“ zukünftig im Zweifel gesperrt würden. Eine umfassende Berücksichtigung und Abwägung der betroffenen und widerstreitenden Interessen und Rechte Dritter an der Verbreitung und dem Zugang zu Information wird den Diensteanbietern angesichts dieser Umstände kaum möglich sein. Genau in diesem Graubereich hat Google auch in Österreich einschlägige Erfahrungen gesammelt. So gibt es NutzerInnen, welche, offensichtlich rechtlich gut beraten, permanent gegen das noch Zulässige schrammen und bestehende Unsicherheiten in der Gesetzesauslegung geschickt und auch medial für sich zu nutzen wissen. Weil wir einem Exponenten der sogenannten Identitären Bewegung Österreichs wegen Verletzung unserer Richtlinien und Nutzungsbedingungen die YouTube Kanäle gekündigt haben, hat dieser geklagt. In erster Instanz hat Google Recht bekommen. Insbesondere hat das Gericht festgehalten, dass einzelne Inhalte tatsächlich gegen unsere Richtlinien und Nutzungsbedingungen schwerwiegend verstoßen haben und auch den Prinzipien der EMRK widersprechen. Demgegenüber wurden die entsprechenden Exponenten in anderem Kontext (nicht unsere Dienste betreffend) aber für ähnliche Aussagen freigesprochen. Am Ende hat einzig der Oberste Gerichtshof die abschließende Kompetenz darüber zu urteilen, was rechtswidrig ist und was nicht. Der vorgestellte Fall zeigt auf, wie komplex die Materie tatsächlich ist. Bei der angesprochenen Gefahr des Overblocking besteht die Problematik vor allem auch darin, dass sich die betroffenen NutzerInnen praktisch nie gegen die Entfernung ihrer Inhalte vor Gericht wehren werden. Der angesprochene Fall dürfte daher eine Ausnahme bleiben. Damit ist es faktisch jedoch unmöglich, verlässliche Daten über ungerechtfertigterweise entfernte Inhalte zu erheben. Die Kompetenz zur Beurteilung kritischer und potentiell rechtswidriger Inhalte sollte daher grundsätzlich weiterhin bei den zuständigen und unabhängigen Gerichten bleiben. Im Lichte des KoPI-G erscheint es hingegen unvermeidbar, dass viele kritische aber rechtmäßige Inhalte einer öffentlichen Diskussion innerhalb der betroffenen Dienste entzogen würden. Weil den Kommunikationsplattformen oftmals die Funktion von „Speakers‘ Corners“ des Internets zukommt, würde dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Rechts auf freie



Meinungsäußerung, das Recht auf Zugang zu Information, der Kunstrechte und letzten Endes auch des demokratischen Willensbildungsprozesses föhren. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass der Entwurf in seiner derzeitigen Form verfassungswidrig ist. Angesichts aufkeimender totalitärer Tendenzen rund um den Globus und auch in unmittelbarer Nachbarschaft muss mit den Grundrechten äußerst bedachtsgemäß umgegangen werden. So kann nicht oft genug an den Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Jahr 1976 in Sachen Handyside gegen Vereinigtes Königreich erinnert werden, in welchem das Gericht mahnend festhielt:

*„[D]ieses Recht [auf freie Meinungsäußerung] gilt nicht nur für die günstig aufgenommenen oder als unschädlich oder unwichtig angesehenen „Informationen“ oder „Ideen“, sondern auch für die, welche den Staat oder irgendeinen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen. So wollen es Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine „demokratische Gesellschaft“ nicht gibt. Daraus folgt insbesondere, dass jede „Formvorschrift“, „Bedingung“, „Einschränkung“ oder „Strafdrohung“ in angemessenem Verhältnis zum verfolgten rechtmäßigen Ziel stehen muss.“*

Das Urteil ist heute aktueller denn je.

#### **4. Der Entwurf verstößt gegen das Host-Provider-Privileg der E-Commerce-Richtlinie, vor allem wegen der nicht näher umschriebenen Art und Weise, wie „Meldungen“ zu erfolgen haben**

§ 3 des Entwurfs regelt das Melde- und Überprüfungsverfahren sowie den Umgang mit Meldungen, ohne jedoch die für die praktische Umsetzung notwendigen Anforderungen an eine „Meldung“ zu konkretisieren. Um ein vom Entwurf beabsichtigtes „wirksames und transparentes“ Verfahren für den Umgang mit Meldungen über auf der Plattform verfügbare, behauptetermaßen rechtswidrige Inhalte einzurichten, sind folgende Angaben notwendig:

- Kontakt-E-Mail-Adresse und Name des Beschwerdeführers
- Land des Wohnsitzes
- Angabe der genauen URL, die zu den beanstandeten Inhalten führt
- Beschwerdegrund
- Genaue Beschreibung, warum dieser Inhalt nach Meinung des Nutzers/der Nutzerin rechtswidrig ist
- Erklärung, dass die Angaben in dieser Meldung wahr und vollständig sind.

Essentiell ist darüber hinaus die Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form umstrittene Inhalte durch NutzerInnen als „gemeldet“ gelten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten einzig solche Meldungen als rechtsgenügend gelten, welche über die von den Diensteanbietern zur Verfügung gestellten Instrumente eingereicht werden.

YouTube etwa hat in Deutschland zur Umsetzung des NetzDG ein spezifisches [Web-Formular](#) entwickelt, mit welchem illegale Inhalte gemeldet werden können. Nur eine Meldung über ein solches Kontaktformular stellt sicher, dass dem Diensteanbieter alle



nötigen Angaben zur Verfügung stehen, um die gemeldeten Inhalte effizient und innerhalb angemessener Frist prüfen zu können. Nur die Notifikation über ein solches Kontaktformular wird zudem gewährleisten, dass im Anschluss an die Meldung ein „wirksames und transparentes Verfahren“ für die Erledigung von Meldungen durchgeführt werden kann. In der Praxis wird ein solches nämlich oft dadurch erschwert, dass wichtige Angaben fehlen (wie bspw. eine funktionierende Kontaktadresse, oder eine zumindest rudimentär begründete Darstellung des Problems). Über die Verwendung eines solchen Formulars könnten gegenüber den NutzerInnen auch die erforderlichen Informationen darüber übermittelt werden, wie genau das Melde- und Prüfungsverfahren ausgestaltet ist. Da das Erfordernis der Wirksamkeit und Transparenz des Meldeverfahrens nach § 10 Abs. 1 Z 4 des Entwurfs mit Geldbußen bis zu zehn Millionen Euro strafbewehrt ist, dürfen die Diensteanbieter auch entsprechende Rechtssicherheit verlangen.

Genauere gesetzliche Angaben darüber, wie Meldungen konkret zu erfolgen und was sie zu beinhalten haben, sind indessen nicht nur aus praktischen, sondern vor allem auch aus rechtlichen Gründen geboten. Auf europäischer Ebene statuiert die E-Commerce-Richtlinie sogenannte Haftungsprivilegien für Diensteanbieter und insbesondere Hostingprovider. So muss ein solcher Diensteanbieter nach Artikel 14 der E-Commerce-Richtlinie zwar rechtswidrige Inhalte unverzüglich entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren, sobald er „tatsächliche Kenntnis“ von diesen Inhalten erlangt hat. Im Übrigen bleibt er jedoch haftungsbefreit, weil ihm nicht ohne Weiteres rechtswidriges Verhalten von Drittpersonen angelastet werden soll. Der österreichische Gesetzgeber hat diese Bestimmung in § 16 E-Commerce-Gesetz übernommen. Laut ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs erfordert das Element der tatsächlichen Kenntnis „Gewissheit im Sinne einer zweifelsfreien Kenntnis“ (OGH RS0088890). Dies setzt eine subjektive Komponente voraus. Umstände, unter welchen jemand Kenntnis haben müssen, fallen nicht darunter. Die tatsächliche Kenntnis muss zudem sowohl die faktische als auch rechtliche Situation umfassen (EBRV 817 BlgNR XXI. GP 36; OGH 28. Mai 2019, 4 Ob 74/19i). Der Entwurf verlangt nun aber eine Entfernung resp. Sperrung von widerrechtlichen Inhalten schon dann, wenn „deren Rechtswidrigkeit bereits für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist“ oder „wenn [sich] deren Rechtswidrigkeit erst nach einer detaillierten Prüfung herausstellt, verschuldensunabhängig und auch ohne Vorliegen einer „tatsächlichen Kenntnis“. Damit steht der Entwurf im klaren Widerspruch zu Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie.

Im oben bereits erwähnten Notifizierungsverfahren 2020/65/D der deutschen Bundesregierung hinsichtlich einer Novellierung des NetzDG wurde der entsprechende Entwurf hinsichtlich dessen Ausgestaltung einer „Meldung“ von der Europäischen Kommission insbesondere in obigem Zusammenhang gerügt. Die Kommission sieht durch den unbestimmten Rechtsbegriff der Meldung zudem das in Artikel 15 E-Commerce-Richtlinie statuierte Verbot einer generellen Überwachungspflicht für Host-Provider tangiert:

*„The Commission is concerned that the envisaged amendment would lead to a violation of Article 15(1), given the broad manner in which the concept of a “complaint” would be defined in the amended NetzDG. In particular, as noted above, the envisaged amendment contains no requirement whatsoever that complaints be*



*precise and substantiated, at least to some extent, for them to be actionable under the NetzDG. Because there is no such requirement, providers of social networks can be expected to receive considerable numbers of complaints that are either not at all, or insufficiently precise and substantiated."*

Diese Einwände der Europäischen Kommission lassen sich unmittelbar auf den vorliegenden Entwurf übertragen und sie bestätigen unsere oben dargestellten Bedenken hinsichtlich der europarechtlichen Konformität des KoPI-G.

## **5. Der Entwurf missachtet auch das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und ist damit auch aus diesem Grund europarechtswidrig**

### **E-Commerce-Richtlinie**

Nach dem Herkunftslandprinzip gemäß Art. 3 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie darf ein EU-Mitgliedstaat den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen. So schließt die E-Commerce-Richtlinie grundsätzlich aus, dass ein Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft strenger Anforderungen unterworfen wird, als sie das materielle Recht des Mitgliedstaats vorsieht, in dem er niedergelassen ist (EuGH 25.10.2011, verbundene Rechtssachen C-509/09 und C-161/10 - *eDate Advertising*, Rn. 67).

Ein Mitgliedstaat kann nur in Ausnahmefällen Maßnahmen ergreifen, um vom Herkunftslandprinzip abzuweichen (Art. 3 Abs. 4 der E-Commerce-Richtlinie), wenn diese u.a. verhältnismäßig sind und sich gegen einen *bestimmten* Dienst der Informationsgesellschaft richten.

Die Erläuterungen zu § 1 des Entwurfs verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die Europäische Kommission anlässlich der Notifizierung der vergleichbaren Maßnahmen in Deutschland und Frankreich keine ausführliche Stellungnahme abgegeben hat. Daraus könnte man ableiten, dass die Kommission von der Zulässigkeit des Entwurfs ausgehen würde. Tatsächlich verwies die Kommission im Juli diesen Jahres aber etwa im Fall Deutschlands (Notifizierung 2020/174/D) darauf, dass unter anderem keine objektiven Gründe vorliegen, die die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens rechtfertigen würden.

In den Erläuterungen zum KoPI-G wird ebenfalls behauptet, dass das Gesetz auf einem „Dringlichkeitsfall“ gemäß Art. 3 Abs. 5 der E-Commerce-Richtlinie beruhen würde, weil (i) die Europäische Kommission auch in diesem Bereich tätig wäre und (ii) das Internet durch eine rasante Verbreitung von Informationen gekennzeichnet wäre. Keiner dieser Umstände begründet jedoch eine „Dringlichkeit“. Insbesondere ist die schnelle Informationsverbreitung an eine große Anzahl von EmpfängerInnen, welche das Internet ermöglicht, seit Jahrzehnten konstant.

Selbst wenn „Dringlichkeit“ gegeben wäre, würde Art. 3 Abs. 5 der E-Commerce-Richtlinie jedenfalls immer noch eine Benachrichtigung des Ursprungsmitgliedstaats verlangen. Dies scheint indessen vorliegend nicht geschehen zu sein.



## Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU, geändert durch die Richtlinie 2018/1808/EU; „AVMD-RL“) sieht vor, dass „ein Video-Sharing-Plattform-Anbieter, der im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist, der Rechtshoheit dieses Mitgliedstaats unterliegt (Art. 28a Abs 1 AVMD). Damit legt die AVMD-RL ein konkreteres Herkunftslandprinzip für Video-Sharing-Plattformen (VSPs) fest. Solche VSPs unterliegen in Fragen des Herkunftslandprinzips in den von der AVMD-RL geregelten Bereichen ausschließlich Art. 28a Abs. 1 AVMD-RL. Die Richtlinie sieht – im Unterschied zu Art. 3 Abs. 4 und 5 E-Commerce-Richtlinie – für einen Mitgliedstaat keine Möglichkeiten vor, Ausnahmen von Artikel 28a Absatz 1 einzuführen. Da aber die meisten der Katalog-Straftatbestände des KoPI-G in den Anwendungsbereich von Art. 28b (1) AVMD-RL fallen, verletzt das KoPI-G das durch die Richtlinie geschützte Herkunftslandprinzip.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die AVMD-RL in Art. 28b bereits ähnliche Anforderungen an VSPs vorsieht, wie der vorliegende Entwurf:

VSPs müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um (a) Minderjährige vor Inhalten zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung beeinträchtigen können; (b) die Allgemeinheit vor Inhalten zu schützen, in denen zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Art. 21 der EU-Grundrechtecharta genannten Gründe aufgestachelt wird; (c) die Allgemeinheit vor Inhalten zu schützen, deren Verbreitung gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellt, nämlich die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie und rassistische und fremdenfeindliche Straftaten (Art. 28b Abs. 1 AVMD-RL). Es gibt also erhebliche Überschneidungen mit der Liste der Straftaten, die unter die Definition von „rechtswidrigen Inhalten“ nach dem vorliegenden Entwurf fallen.

Zu den geeigneten Maßnahmen gehören darüber hinaus die Einrichtung und der Betrieb transparenter und benutzerfreundlicher Mechanismen für die NutzerInnen eines VSP, um entsprechende Inhalte melden oder anzeigen zu können (vergleichbar mit § 3 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs). Um Transparenz zu gewährleisten müssen VSPs Systeme einrichten und betreiben, mit denen sie ihren NutzerInnen erklären, wie den Meldungen oder Anzeigen Folge geleistet wurde (vergleichbar mit § 3 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs). Im Sinne eines verbesserten Beschwerdemanagements ist außerdem die Einrichtung und der Betrieb transparenter, leicht zu handhabender und wirksamer Verfahren für den Umgang mit und die Beilegung von Beschwerden der NutzerInnen vorgesehen (vergleichbar mit § 3 Abs. 4 des Entwurfs).

Die durch das Gesetz auferlegten Maßnahmen ähneln somit jenen, die in der AVMD-RL vorgesehen sind, wodurch das Gesetz in den materiellen Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips nach Art. 28a Abs. 1 AVMD-RL fällt. Durch die Verhängung dieser Maßnahmen gegen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene VSPs verstößt das Gesetz gegen das Herkunftslandprinzip nach Art. 28a AVMD-RL.



Entsprechende Bedenken hat die Europäische Kommission im Juli 2020 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht (Notifizierung 2020/174/D):

*„In line with the home state control principle, as stipulated in the e-Commerce Directive and further enshrined in Article 28a of the revised AVMSD, video sharing platforms providers established or deemed to be established outside Germany should not be subject to the jurisdiction of Germany with regards to the provisions implementing the AVMSD framework.“*

Diese Aussage lässt sich wiederum 1:1 auf den vorliegenden Entwurf übertragen.

## 6. Die Pflicht zur Benennung einer *natürlichen Person* als verantwortlichen Beauftragten ist nicht erforderlich, unverhältnismäßig und verstößt gegen geltendes Arbeitsrecht

Nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs ist es für Diensteanbieter zur Sicherstellung der Erreichbarkeit und für die Einhaltung der Vorschriften des KoPI-G sowie für behördliche und gerichtliche Zustellungen zwingend erforderlich, eine/n lokale/n VertreterIn zu ernennen, der/die (i) die erforderliche Anordnungsbefugnis innehaben muss, (ii) fließend Deutsch sprechen muss und zwingend (iii) „jederzeit“ für die Aufsichtsbehörde „erreichbar“ sein muss (§ 5 Abs. 2 des Entwurfs). Zudem geht aus den Erläuterungen zu § 11 des Entwurfs bzw. aus dem Verweis des Entwurfs auf § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes hervor, dass die Person des/der verantwortlichen Beauftragten eine natürliche Person sein muss. Diese kumulativen Anforderungen in Bezug auf den/die lokale/n VertreterIn sind unverhältnismäßig, unzumutbar und für die Durchsetzung des Normzwecks nicht erforderlich.

Nach Art. 31 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta („Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen“) hat „jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen“. Ferner heißt es dort ausdrücklich, dass „jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub“ hat (Art. 31 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta). Es ist offensichtlich, dass die Verpflichtung der „jederzeitigen Erreichbarkeit“ des/der Beauftragten mit zwingendem Arbeitsrecht unvereinbar ist. Mit der Verletzung des Arbeitnehmerschutzes des/der Beauftragten ist es jedoch noch lange nicht getan. Vielmehr steht die Verletzung der jederzeitigen Erreichbarkeit auch unter Strafandrohung und der/die Beauftragte wird mit bis zu 10.000 Euro Geldstrafe bestraft, sollte er/sie sich erlauben, etwa im Urlaub, einmal nicht erreichbar zu sein.

Mit bis zu 50.000 Euro wird der/die Beauftragte bestraft, wenn er/sie nicht mit der von ihm oder ihr zu erwartenden ordentlichen Sorgfalt dafür eintritt, dass der Diensteanbieter die erforderlichen Anforderungen nach § 3 (Melde- und Überprüfungsverfahren) und § 4 (Berichtspflicht) erfüllt. Der/Die Beauftragte hat folglich direkt und persönlich für die Verfehlungen eines Diensteanbieter strafrechtlich einzustehen. Dies wäre eine weltweit bisher einzigartige Bürde, welche keinem/keiner MitarbeiterIn auferlegt werden darf. Die



Einhaltung der normierten Pflichten gleich doppelt (gegen Diensteanbieter und Beauftragten) mit angedrohten Strafen abzusichern, ist überzogen. Im Übrigen scheint es angesichts dieser Stellenbeschreibung und den damit verbundenen Konsequenzen auch faktisch ausgeschlossen, die Stelle des/der verantwortlichen Beauftragten überhaupt besetzen zu können.

Dabei wäre es schon aus organisatorischen und Effizienzgründen sehr viel besser, den Diensteanbietern mehr Flexibilität darin einzuräumen, wie sie die Stelle des/der verantwortlichen Beauftragten am besten ausgestalten. Zumindest müsste die Möglichkeit bestehen, die Verantwortung für die Erreichbarkeit und Einhaltung der übrigen Pflichten einer im Inland domizilierten juristischen Person zu übertragen. Allein eine juristische Person wird in der Lage sein, die organisatorischen und technischen Maßnahmen zu schaffen, die erforderlich sind, um den Zweck der Bestimmung erfüllen zu können. Aus genau diesem Grund lässt das mit dem Entwurf weitgehend kongruente deutsche NetzDG die Bezeichnung einer juristischen Person als verantwortliche Zustellungsbevollmächtigte zu.

**7. Die vorgesehenen Geldbußen sind Strafen im Sinne des Art. 6 EMRK. Den Diensteanbietern werden durch die Qualifizierung als Geldbußen wesentliche Verfahrensrechte entzogen und der Entwurf verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz *nulla poena sine lege***

In den Erläuterungen zu § 10 des Entwurfs wird festgehalten, dass die Geldbußen keine Strafe iSd Art. 6 EMRK darstellen würden, da nicht der pönale Charakter, sondern das „Ziel, ein effektives System durchzusetzen“ im Vordergrund stünde. Dies hat zur Folge, dass die Verhängung von Geldbußen nach § 10 des Entwurfs, dem Schutzbereich der konventionsrechtlichen Mindestanforderungen für die Verhängung von Sanktionen entzogen wird. Konkret werden damit die Erfordernis an ein faires Verfahren, wie etwa das Selbstbezichtigungsverbot, die Unschuldsvermutung, oder das Recht auf einen Rechtsbeistand ausgehebelt. In den Erläuterungen zu § 10 des Entwurfs ist zudem explizit festgelegt, dass Geldbußen gegen einen Dienstanbieter „verschuldensunabhängig“ zu verhängen sind. Damit ist wohl die Absicht des Gesetzgebers im Hinblick auf das Sanktionensystem offengelegt – allerdings ohne dass aus den Erläuterungen oder aus dem Entwurf selbst sachliche Gründe ersichtlich sind, welche eine derartige Qualifikation rechtfertigen würden. Im Gegenteil wird in den Erläuterungen selbst an anderer Stelle von der „abschreckenden“ Wirkung der Sanktionen nach § 10 gesprochen, womit feststeht, dass der Gesetzgeber den punitiven Charakter der Norm implizit anerkennt.

Nach der EMRK werden drei Kriterien herangezogen, um festzustellen, ob eine „Strafe“ im Sinne von Art. 6 EMRK vorliegt: (i) die Qualifikation eines Delikts als strafrechtlich relevant gemäß der nationalen Rechtsordnung, (ii) die Art der Straftat und (iii) die Schwere einer Strafe („Engel-Kriterien“; siehe EGMR 8.6.1976, Engel gegen NED, Nr. 5100/71, §§ 81 ff.) Jedes dieser drei Kriterien wird als ausreichend für eine Qualifikation als „strafrechtlich“ angesehen (*Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2014) Art. 6 Erwägungsgrund 19; *Mayer-Ladewig/Harrendorf/König* in Mayer-Ladewig u.a. (Hrsg.), EMRK<sup>4</sup> (2017) Art. 6 Rz. 30). Im vorliegenden Fall sind nur die Kriterien (ii) und (iii) relevant.



Die Art der Straftat (Kriterium (ii)) stellt die Frage, ob die Strafe abschreckender und repressiver Natur ist (in diesem Fall liegt eine „strafrechtliche Anklage“ vor; EGMR 21.2.1984, Öztürk v. D., Nr. 8544/79, § 53) oder Zwangscharakter hat, der darauf abzielt, das erforderliche Verhalten zu erzwingen und nicht darauf, gesetzlich verbotene Verhaltensweisen zu unterdrücken (EGMR 2.6.1993, K. v. AUT, Nr. 16002/90, §§ 38 ff.; vgl. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2014) Art. 6 Rz. 21 ff.). In den Erläuterungen wird festgestellt, dass der Katalog der Rechtsverstöße, für die eine Geldbuße verhängt werden kann (§ 10 Abs. 1 des Entwurfs), „Fälle des völligen oder auch nur teilweisen systemischen Versagens“ abdecken, womit das Argument vorgebracht wird, dass die Geldbuße nur dazu bestimmt sei, die Korrektur systematischer Versäumnisse zu erzwingen, nicht aber, vergangenes Verhalten zu bestrafen. Die Liste der Straftaten umfasst jedoch sowohl vorübergehende Verstöße, die bereits korrigiert wurden (u.a. die nicht rechtzeitige Erfüllung der Berichtspflicht nach § 4 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 des Entwurfs) als auch Verstöße, bei denen es sich nicht um systematische, sondern um isolierte Handlungen oder Versäumnisse handelt (u.a. die Nicht-Bestellung eines/einer verantwortlichen Beauftragten nach § 10 Abs. 1 Z 8 des Entwurfs). Alleine die Art der Rechtsverstöße und die Charakterisierung der Sanktion für einzelne Katalogverstöße als „abschreckend“ weist darauf hin, dass die vorgesehenen Geldbußen als Strafen iSd Art. 6 EMRK zu qualifizieren sind.

Darüber hinaus ist die Schwere der Strafe (Kriterium (iii)) zu berücksichtigen. Hier ist nicht die tatsächlich verhängte Strafe, sondern das im Gesetz vorgesehene Höchstmaß relevant (*Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte (2019) 806; *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2014) Art. 6 Rz. 23). Angesichts der Tatsache, dass nach dem Gesetz eine Geldbuße von bis zu zehn Millionen Euro verhängt werden kann (§ 10 Abs 1 des Entwurfs) und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die höchste Strafe, die nach österreichischem Strafrecht gegen eine juristische Person verhängt werden kann, ansonsten nur 1,8 Millionen Euro beträgt (§ 4 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz), wiegt auch dieses dritte Kriterium schwer zugunsten einer Einstufung der Geldbußen als Strafen iSd Art. 6 EMRK.

Die klare Charakterisierung der Geldbußen nach § 10 des Entwurfs als „Strafen“ wird auch von der Datenschutzbehörde gestützt (vgl. Die Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über Massnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen vom 24. September 2020).

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK (und Art. 48 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta) gilt die Unschuldsvermutung in allen Verfahren, die eine strafrechtliche Anklage betreffen. Durch die vorgesehenen Geldbußen iHv zehn Millionen Euro, die *verschuldensunabhängig* gegen Diensteanbieter verhängt werden sollen, verstößt der Entwurf gegen die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 48 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unsachlich, den Kommunikationsplattformen als Verfahrensparteien in Verfahren nach § 10 nicht dieselben unions- und verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte zuzugestehen, welche in vergleichbaren Situationen – so etwa in Verfahren nach Art. 83 DSGVO – gewährleistet sind. In der aktuellen Fassung verstößt der Entwurf deshalb klar gegen Art. 6 EMRK.



Schließlich sind auch keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb gemäß § 10 Abs. 3 des Entwurfs vom allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzip der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Entscheidungen über die Verhängung von Geldbußen abgewichen werden soll. Im Gegenteil vollzieht dadurch der Gesetzestext in generell-abstrakter Art und Weise eine Interessenabwägung, welche richtigerweise individuell-konkret, also einzelfallbezogen vorgenommen werden müsste. Noch bedenklicher allerdings erscheint in diesem Zusammenhang die Missachtung des Gewaltenteilungsprinzips, indem die entsprechende Abwägung durch den Gesetzgeber statt durch die Gerichte vollzogen wird. Dringliche Sicherstellungsmaßnahmen, welche die Ansprüche von in ihren Rechten verletzten NutzerInnen gewährleisten sollen, können im Übrigen selbstverständlich unabhängig von der Verhängung von Geldbußen angeordnet und von den Kommunikationsplattformen umgesetzt werden.

Stark erschwerend kommt hinzu, dass der objektive Straftatbestand des § 10 sehr ungenügend ausgestaltet ist. Konkret bleibt es für einen Diensteanbieter völlig unklar, wann ihn möglicherweise eine Geldbuße trifft. Einzig die Erläuterungen sprechen von „Fälle[n] des völligen oder auch nur teilweisen systemischen Versagens“. Indessen bleibt völlig unklar, was „systemisches Versagen“ bedeutet. Und noch unklarer ist es, wann nicht mehr von einem Einzelfall gesprochen werden kann, sondern die Schwelle zum „teilweisen systemischen Versagen“ überschritten ist. Angesichts der sehr empfindlichen Strafen muss für die Diensteanbieter Rechtssicherheit über den eigentlichen Straftatbestand bestehen. Es ist folglich zu verlangen, dass bereits das Gesetz (und nicht nur die Erläuterungen) einen klarstellenden Wortlaut erhält, wonach nur „systemisches Versagen“ strafbar ist. Weiters ist dieser Begriff klar zu definieren. In seiner jetzigen Ausgestaltung ist der Entwurf zu wenig bestimmt und verstößt damit gegen den Verfassungsgrundsatz von *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz).

**8. Eine Berichtspflicht sollte auch für die Anbieter der großen Kommunikationsplattformen und im Einklang mit den Regelungen in anderen Ländern nur halbjährlich bestehen. Dies würde Skaleneffekte zulassen und zudem die Aussagekraft der Berichte stärken, weil hierdurch die Auswirkungen kurzfristiger und vorübergehender Trends nicht überproportional zu Buche schlagen**

§ 4 des Entwurfs verpflichtet die Diensteanbieter im Fall von Kommunikationsplattformen mit über einer Million registrierten NutzerInnen einen Bericht über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vierteljährlich zu erstellen. Dieser Bericht ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln und „ständig und leicht auffindbar“ auf der eigenen Website bereitzustellen. Die Diensteanbieter müssen dabei unter anderem darlegen, welche Anstrengungen sie unternehmen, um rechtswidrige Inhalte auf der Plattform hintanzuhalten. Die vorgesehene vierteljährige Berichterstattung ist sachlich unbegründet und angesichts des enormen damit verbundenen Aufwands unverhältnismäßig.

Es sei darauf hingewiesen, dass Google regelmäßig den sogenannten [Google Transparenzbericht](#) veröffentlicht, der alle sechs Monate aktualisiert wird. Der Bericht ist



auch in deutscher Sprache abrufbar und beinhaltet jeweils länderbezogene Informationen zu staatlichen Löschungs- und Auskunftsersuchen, die bei Google über die eigens dafür vorgesehenen rechtlichen Beschwerdewege eingegangen sind. Für die Anwendung der YouTube Community-Richtlinien gibt es einen eigenen [Transparenzbericht](#).

Angelehnt an § 2 des deutschen NetzDG wird angeregt, dass Diensteanbieter halbjährlich und nicht vierteljährlich verpflichtet werden, einen Bericht über den Umgang mit Beschwerden nach dem KoPI-G zu verfassen. Auf diese Art können internationale Einheitlichkeit gewahrt und Skaleneffekte genutzt werden. Im Übrigen hält auch die Europäische Kommission ein Monitoring der Einhaltung des oben unter Punkt 1 genannten Kodex in noch größeren Intervallen für ausreichend. Außerdem ist die Annahme unzutreffend, dass häufigere Berichte auch mehr Aussagekraft bedeuten. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn die Abstände zu kurz werden, schlagen sich kurzfristige und auch vorübergehende Phänomene viel stärker nieder, was das Gesamtbild verwässern kann. Zu denken ist hier etwa an Einmaleffekte aufgrund politischer Vorfälle, medialer Fehlritte und gesellschaftlicher Ereignisse. Wesentliche Trends lassen sich verlässlicher und nachhaltiger über größere Zeiträume identifizieren. Wir sind überzeugt, dass eine halbjährliche Berichtspflicht einen vernünftigen Interessenausgleich darstellt.

Neben der zeitlichen Frequenz sind noch weitere Aspekte der Berichtspflicht zu beanstanden. So eröffnet die geforderte Veröffentlichung der Entscheidungskriterien für die Entfernung von Inhalten (§ 4 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs) Tür und Tor für Missbrauch durch böswillige NutzerInnen. Unabhängig von der Tatsache, dass eine rechtliche Prüfung eines Inhalts immer eine Einzelfallprüfung erfordert und es kaum möglich ist, das österreichische Recht in „Entfernungsrichtlinien“ zu gießen, würde die Veröffentlichung der firmeninternen Entscheidungsprozesse dazu führen, dass böswillige NutzerInnen dies geschickt für sich nutzen, indem sie Inhalte veröffentlichen, die eben gerade nicht mehr unter diese Entscheidungskriterien fallen bzw. diese umgehen. Wir schlagen daher vor § 4 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

§ 4 Abs. 2 Z 7 des Entwurfs sieht schließlich vor, dass unter anderem auch über die Zeit zwischen Meldungseingang beim Diensteanbieter, Beginn der Überprüfung und Löschung oder Sperrung eines rechtswidrigen Inhalts berichtet werden muss. Offen ist die Frage, was konkret unter den Zeitangaben „innerhalb von 24 Stunden“, „innerhalb von 72 Stunden“, „innerhalb von sieben Tagen“ und „zu einem späteren Zeitpunkt“ zu verstehen ist bzw. warum diese überhaupt angegeben werden müssen. Warum ein Zeitrahmen von 72 Stunden vorgegeben wird, erschließt sich nicht, zumal die Regelungen des Gesetzes an keiner anderen Stelle eine Frist von 72 Stunden erwähnen. Wenn dann feststeht, dass zu spät entfernt wurde („zu einem späteren Zeitpunkt“), dokumentiert der Diensteanbieter ihn belastende Umstände, weil ein solcher Verstoß gegen die Pflicht „Maßnahmen zur Sperrung oder Löschung“ zu ergreifen, bußgeldbewehrt ist (§ 10 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs). Insofern verstößt der Entwurf gegen den Schutz vor Selbstbezeichnung (*Nemo tenetur se ipsum accusare*). Dies stellt folglich einen weiteren Verstoß gegen verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte dar.



**9. Durch die Pflicht zur Datenspeicherung, unabhängig von einer eigentlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Inhalts, wird eine Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür eingeführt. Eine solche wurde vom EuGH bereits als grundrechtswidrig verurteilt**

Laut § 3 Abs. 3 Z 3 des Entwurfs haben Diensteanbieter „im Falle einer Sperrung oder Löschung den davon betroffenen Inhalt, den Zeitpunkt seiner Erstellung sowie die zur Identifikation des Urhebers erforderlichen Daten zu Beweiszwecken, einschließlich zu Zwecken der Strafverfolgung, zu sichern und für die Dauer von längstens zehn Wochen zu speichern“.

Ob die Daten jemals benötigt werden, ist nicht sicher. Auch ist das Risiko, dass es sich bei einem entfernten Inhalt angesichts der oben umschriebenen Probleme eigentlich um einen rechtmäßigen Inhalt handelt, der vom Anbieter unter dem Druck der drohenden Strafen fälschlicherweise gesperrt wurde, ist groß. Außerdem sind Inhalte nach § 2 Abs. 6 des Entwurfs bereits dann zu entfernen, wenn einer der aufgelisteten Straftatbestände in objektiver Hinsicht erfüllt ist. Es wird folglich gar keine Strafbarkeit der NutzerInnen vorausgesetzt, welche immer auch ein Verschulden der TäterInnen erfordert. Demnach würden personenbezogene Daten der vermeintlich Betroffenen und evtl. auch der AutorInnen des rechtmäßigen Inhalts bis zu 10 Wochen gespeichert werden, ohne dass es hierfür eine genügende materiellrechtliche Grundlage gibt. Hierbei handelt es sich um eine Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür. Insofern kann auf die Bedenken des EuGH zur Vorratsdatenspeicherungs-RL verwiesen werden (C-293/12 - Digital Rights Ireland u.a.). Danach ist eine Beschränkung der Speicherung personenbezogener Daten auf das Notwendigste vorzunehmen. Dies ist vorliegend nicht der Fall, was einen weiteren nicht gerechtfertigten Grundrechtseingriff darstellt.

Wie eingangs erwähnt teilen wir das Anliegen der Regierung, Angriffe und Beleidigungen im Netz konsequent zu verhindern und illegale Online-Inhalte nachhaltig zu bekämpfen. Wir werden auch weiterhin erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die Ausbreitung von unangemessenen Inhalten, von Hass, Hetze und Desinformation zu verhindern.

Den durch den vorliegenden Entwurf verfolgten Ansatz halten wir jedoch aus den oben ausgeführten Gründen für verfehlt und nicht zielführend. Wir stehen selbstverständlich gerne als Partner für weiteren Austausch zur Verfügung und begrüßen gemeinsame europäische Ansätze.